



Übersicht mögliche Aufenthaltstitel für Drittstaatler, die zur Arbeitsaufnahme berechtigen (Studierende und Wissenschaftler)

§16 AufenthG (Studierende; immatrikulierte Doktoranden)	§18 AufenthG (Beschäftigte)	§19a AufenthG (Blaue Karte EU)	§19 AufenthG (Hochqualifizierte)	§20 AufenthG (Forschung)
<p>- beschränkte Arbeitsaufnahme für Sprachschüler, Studierende, Promovierende: max. 120 Tage bzw. 240 halbe Tage/Jahr sowie studentische Nebentätigkeiten</p> <p>- Arbeitsaufnahme als Akademischer Mitarbeiter halbtags möglich, Vermerk hierzu auf dem Zusatzblatt der AE</p>	<p>- allgemeiner AT zur Ausübung einer bestimmten Beschäftigung</p> <p>Voraussetzung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verbindliches Arbeitsplatzangebot (Einladungsschreiben des Gastinstituts) - AE wird genau für den Zeitraum des Arbeitsvertrages erteilt - Familien- und Ehegattennachzug nach den allg. Erteilungsvoraussetzungen (§ 30 AufenthG) möglich 	<p>- Beschäftigte mit akademischer Qualifikation</p> <p>Voraussetzung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - abgeschlossenes Hochschulstudium (vergl. mit deutschem Hochschulstudium) - Arbeitsvertrag oder verbindliches Arbeitsplatzangebot - Mindesteinkommen Bruttojahresgehalt (für 2014) 47.600 € (Regel) und 37.128 € (Mangelberufe: MINT/Humanmediziner) 	<p>-Wissenschaftliches Personal mit besonderen Fachkenntnissen sowie Lehrpersonen bzw. wissenschaftliches Personal in herausgehobener Position</p> <p>Voraussetzung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - konkretes Arbeitsplatzangebot - Begründung der besonderen fachlichen Kenntnisse und der herausgehobenen Position 	<p>- Wissenschaftler aus Drittstaaten, die länger als drei Monate in Deutschland forschen wollen</p> <p>- dieser Aufenthaltstitel berechtigt den Forscher in einem bestimmten Forschungsvorhaben und in der Lehre tätig zu sein, entweder mit einem Arbeitsvertrag oder als Stipendiat</p> <p>- unter bestimmten Umständen auch für Promovierende möglich (nicht für Doktoranden in einem sogenannten Vollzeitstudienprogramm)</p> <p>Voraussetzung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - verbindliches Arbeitsplatzangebot oder Stipendium (neu: auch selbstfinanzierte Forscher können § 20 beantragen) - Mindesteinkommen Netto (für 2014) 1.843,33 €/Mon. bzw. ca. 23.000 €/Jahr), evtl. individuelle Prüfung, wenn Einkommen nicht erreicht wird - Abschluss einer Aufnahmevereinbarung mit der Universität Heidelberg (Aufnahmevereinbarungen müssen über das Welcome Centre ausgestellt werden!) - Aufnahmevereinbarung kann schon für den Visumsantrag bei der Botschaft/Konsulat eingereicht werden

Fortsetzung:

§16 AufenthG (Studierende; immatrikulierte Doktoranden)	§18 AufenthG (Beschäftigte)	§19a AufenthG (Blaue Karte EU)	§19 AufenthG (Hochqualifizierte)	§20 AufenthG (Forschung)
<p>Vorteile:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Studentenstatus, daher günstiges VRN-Ticket, Mensakarte etc. - nach Abschluss der Promotion Verlängerung der AE zur Arbeitsplatzsuche (§ 16 Abs. 4 AufenthG) für 18 Monate möglich <p>Nachteile:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zeiten werden für eine evtl. später beantragte Niederlassungserlaubnis nur zur Hälfte angerechnet - kein Anspruch auf Kinder-/ Elterngeld 	<ul style="list-style-type: none"> - bei Beschäftigung des Ehepartners im nichtwissenschaftl. Bereich Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit und deutsche Sprachkenntnisse notwendig - Niederlassungserlaubnis kann nach 5 Jahren erteilt werden (Voraussetzungen nach § 9 AufenthG müssen vorliegen, u.a. Zahlung von Rentenbeiträgen), § 18 b AufenthG bei dt. Hochschulabschluss bereits nach 2 Jahren 	<p>Vorteile:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erteilung der AE bis zu 4 Jahre möglich (Zeit des Arbeitsvertrags + 3 Monate) - Niederlassungserlaubnis nach 33 Monaten (21 Monate bei Nachweis Sprachniveau B1) - freier Arbeitsmarktzugang für Familienangehörige - Anspruch auf Kinder-/ Elterngeld 	<p>Vorteile:</p> <ul style="list-style-type: none"> - sofortige Erteilung einer Niederlassungserlaubnis - erleichterter Familiennachzug (§30 AufenthG): bei bereits bestandener Ehe kein Nachweis deutscher Sprachkenntnisse - Ehegatte erhält sofort Zugang zum Arbeitsmarkt - Anspruch auf Kinder-/ Elterngeld 	<p>Vorteile:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Mobilitätsrecht innerhalb der EU, d.h. Teile des Forschungsvorhabens können ohne weiteren Visumsantrag auch in einem anderen Mitgliedsstaat der EU bis zu drei Monaten durchgeführt werden (außer Großbritannien und Dänemark) - bei Familiennachzug hat der Ehegatte uneingeschränkter Zugang zur Erwerbstätigkeit (AT mit der Nebenbestimmung "Erwerbstätigkeit gestattet" wird sofort ausgestellt) - Ehepartner muss keine Deutschkenntnisse nachweisen - Anspruch auf Kinder-/ Elterngeld - Möglichkeit der Arbeitsplatzsuche unmittelbar nach Ablauf des AT (§18 c Abs. 3 AufenthG) für 6 Monate <p>Besonders zu empfehlen für:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wissenschaftler mit Ehepartner, der auch in Deutschland arbeiten möchte - Wissenschaftler, die Elterngeld beantragen möchten, weil sie gerade ein Kind bekommen haben - Wissenschaftler, die im Rahmen ihres Forschungsprojektes auch in einem anderen EU-Land kurzfristig arbeiten möchten

Neu:

- Ehegatten von Personen mit allen Aufenthaltstiteln haben freien Arbeitsmarktzugang (§27 AufenthG)
- Personen mit einem Aufenthaltstitel, der Erwerbstätigkeit gestattet, können noch bis zu 6 Monate zur Arbeitssuche in Deutschland bleiben (jedoch haben sie in dieser Zeit keinen Arbeitsmarktzugang und müssen die Sicherung des Lebensunterhalts nachweisen (Änderung §18 c)

Detaillierte Angaben zu den verschiedenen Aufenthaltstitel einsehbar unter: <http://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Publikationen/Flyer/forschungsaufenthalte.html>

(Zusammenfassung von Martina Müller/Welcome Centre, Stand: Februar 2014)

Hinweis: Mit diesem Merkblatt möchten wir eine erste Orientierung geben. Es empfiehlt sich, im konkreten Fall unbedingt zusätzlich die zuständige Ausländerbehörde zu kontaktieren, da nur diese rechtsverbindliche Informationen geben kann. Die hier zur Verfügung gestellten Informationen werden nach Möglichkeit vollständig und aktuell gehalten.